

Satzung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Eintragung Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Name „SelbstBewusstSein“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 08209 Auerbach i.V.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Name um das Kürzel „e. V.“ ergänzt.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Er fördert das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege.

1. Die Vereinsarbeit soll physisch und/oder psychisch erkrankte Menschen auf dem Genesungsweg begleiten und unterstützen. In der Öffentlichkeit spezifische Krankheitsbilder transparent darstellen, Aufklärungsarbeit leisten, sowie Vorurteile und Berührungsängste abbauen. Gleichmaßen soll er gesunden Menschen als Plattform der Vernetzung und des Miteinanders dienen.
2. Ebenfalls sieht der Verein seine Aufgabe darin, eine naturverbundene Lebensweise zu fördern.

Das Gesamtkonzept verbindet die grundlegenden Ziele, die sich wechselseitig ergänzen und begünstigen. Es ermöglicht kranken und gesunden Menschen gleichberechtigte Teilhabe am Vereinsleben.

Umsetzung des Vereinszweckes:

1. Hilfe zur Selbsthilfe; Aufbau, Durchführung und Förderung von Selbsthilfegruppen.
2. Workshops, Hilfe und Prävention zu gesundheitlichen Themen wie Stressbewältigung und Entspannungsmethoden.
3. Direkte Zusammenarbeit mit stationär psychiatrischen und psychologischen Einrichtungen, ambulant tätigen Psychotherapeuten, Ärzten, Kliniken, Firmen und Partnern zur Realisierung praktischer Vereinsziele.
4. Workshops zu ganzheitlichen Themen, Verbinden und Vernetzen von Menschen mit und ohne Krankheitsgeschehen, Schaffung von geschlossenen Kreisläufen.
5. Gemeinschaftliche Bewirtschaftung des Gartenprojektes als Mittel zur psychischen Stabilisierung, dem Auf- und Ausbau sozialer Kontakte und Kompetenzen.
6. Transparente Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Social Media, lokale Presse und anderer geeigneter Medien.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende mit schriftlicher Kündigung mit 3-monatiger Frist möglich.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss der Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeiten der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird

- von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist vor allem zuständig für:
 - die Geschäfte des Vereins,
 - die Vorbereitung, die Einberufung, die Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
 - die Erstellung des Jahresberichtes,
 - die Aufgabenverteilung sowie die Kontrolle der Geschäftstätigkeit.
 4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
 5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 8. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - a) Gebührenbefreiungen,
 - b) Aufgaben des Vereins,

- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 5.000.- (in Worten: fünftausend Euro),
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - g) Mitgliedsbeiträge,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse usw.) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Als Mitglied eines Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder an den Verband weiter geben.
3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins weder etwa einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Teddybär e.V. Vogtlandkreis“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 13.02.2017 beschlossen. Sie wird mit dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister rechtswirksam.

Sollte eine Vorschrift dieser Satzung nicht mehr den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und damit wegfallen, so wird nicht die gesamte Satzung hinfällig, sondern die betreffende Regelung wird entsprechend angepasst.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.02.2017 verabschiedet.

Auerbach, 13.02.2017

Vorname, Zuname

Unterschrift

TINO WOLF



ANJA WOLF



BRIGITTE MOTHES



SINDY MOTHES



SVEN AULITZSCH



RICO HAHN



KLAUS BAUER

